

Satzung
der Gemeinde Röllbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
- Friedhofsgebührensatzung (FGS) –

vom 01. Mai 2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Röllbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Nutzungsrechtes für
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) ein Erdreihengrab | 448,00 € |
| b) ein Urnenerdrehengrab | 163,00 € |
| c) ein Erdwahlgrab – 1 Person bis 10 Jahre | 254,00 € |
| d) ein Erdwahlgrab – 2 Personen doppeltief | 807,00 € |
| e) ein Erdwahlgrab – 4 Personen doppelbreit, doppeltief | 1.614,00 € |
| f) ein Urnenerdwahlgrab | 598,00 € |
| g) ein Urnenwand / Urnenstele Platz | 930,00 € |
| h) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld | 167,00 € |
| i) eine Hinzubestattung einer Urne zu einem Erdwahlgrab | 134,00 € |
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten a), d) und e) beträgt 30 Jahre, bei c) 20 Jahre und bei g) 10 Jahre. Bei den Grabstätten b), f), h) und i) beträgt das Nutzungsrecht 15 Jahre (vgl. §28 Friedhofsatzung – FS). Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist gemäß § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung (FS) für die Nutzungsarten c) bis i) für 5 oder 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein entsprechend anteiliger Betrag der nach Abs. 1 festgesetzten Grabnutzungsgebühr erhoben, berechnet nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit (5 bzw. 10 Jahre) zur jeweils festgelegten Gesamtnutzungszeit der Grabart. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransportes innerhalb des

Friedhofbereiches und Bestattungshilfe beträgt	
a)	bei einem Normalgrab 733,00 €
b)	bei einem Tiefgrab 852,00 €
c)	für eine Person bis 10 Jahren 170,00 €
d)	bei einer Urnenbestattung 100,00 €
(2)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabes bzw. der Urnenwand/Urnenstele einschließlich des Beisetzens der Urne beträgt 70,00 €
(3)	Die Gebühr für das Ausschmücken des Grabes nach der Beerdigung mit dem vorhandenen Blumenschmuck 23,00 €
(4)	Die Gebühr für sonstige unvorhergesehene Arbeiten wie z.B. das Entfernen einer Grabeinfassung und der Fundamente wird nach Zeitaufwand berechnet und beträgt pro angefangene Stunde 36,00 €
(5)	Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt (Diese Position entfällt, soweit anderweitig für Träger gesorgt ist) 160,00 €
(6)	Die Gebühr für das Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Erdhügels mit Grünteppich sowie das Bereitstellen zwei gefüllter Sandbehälter beträgt 53,00 €
(7)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Kalendertag 103,00 €
(8)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 134,00 €
(9)	Die Gebühr für das Entfernen der Sandsteinplatte und das wieder anbringen an der Urnenkammer nach Beschriftung beträgt 70,00 €
(10)	Die Gebühr für das Anbringen von Kerzenhalter bzw. Blumenhalter beträgt 10,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Arbeiten für eine Ausgrabung (Ausbettung) und Umbettung einer Leiche, die nicht von der Gemeinde Röllbach selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden nach §5 Bestattungsgebühren abgerechnet.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal, eine Einfriedung oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 39,80 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 129,30 € erhoben.
- (4) Für die Entsorgung der Grabmäler durch die Friedhofsverwaltung inkl. Arbeitsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 258,00 € erhoben.
- (5) Für ein Metallschild mit der Größe 12 x 4 cm sowie das Anbringen auf einem Sandsteinfindling wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden im Vorfeld gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2017 außer Kraft.

Röllbach, 14.04.2026

Gemeinde Röllbach


Michael Schwing
1. Bürgermeister

